

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 09.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.546.900,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.054.500,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.480.700,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.500.100,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 22.200,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.167.000,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 580.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	209 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Wilstedt,